

INFOBLATT EFD ALS ZIVILDienstERSATZ

Wenn ein Freiwilliger nach dem 1. Jänner 2016 an einem durchgehend mindestens 10 Monate dauernden Europäischen Freiwilligendienst (EFD) teilgenommen hat, wird er bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen.

VORGANGSWEISE

1. **Abgabe der Zivildienstklärung**
2. **Feststellung der Zivildienstpflicht** mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur (ZISA)
3. **Bekanntgabe des Interesses** an einem EFD **schriftlich** bei der ZISA - am besten **mit E-Mail** an die allgemeine E-Mail-Adresse info@zivildienst.gv.at. Das Interesse sollte **so früh wie möglich und jedenfalls vor einer Zuweisung zum Zivildienst** bekannt gegeben werden. Andernfalls ist mit einer Zuweisung zum Zivildienst zu rechnen. In der E-Mail sollen der vollständige Name (Vor- und Familienname), das Geburtsdatum, die Zivildienstzahl (wenn möglich) und Informationen zum geplanten Dienst (wenn bereits vorhanden) angegeben werden.
4. Der Kandidat hat nun Zeit eine **akkreditierte Sendeorganisation in Österreich und in weiterer Folge eine akkreditierte Aufnahmeorganisation im Ausland zu suchen**. Die dazu notwendigen Schritte sind unter www.jugendinaktion.at → Downloads → Europäischer Freiwilligendienst zu finden.
5. Sobald eine Zusage einer Aufnahmeorganisation vorliegt wird im Rahmen von „Erasmus+: Jugend in Aktion“ ein Förderantrag gestellt. Im Rahmen dessen muss ein **EVS Volunteering Agreement (= eine privatrechtliche Dienstvereinbarung)** zwischen Freiwilligen, Sendeorganisation und Aufnahmeorganisation abgeschlossen werden und **so bald wie möglich** an die ZISA übermittelt werden.
6. Wenn die **Förderzusage für einen EFD-Platz** gegeben wurde, stellt die Nationalagentur für „Erasmus+: Jugend in Aktion“ (aktuell: Interkulturelles Zentrum) dann eine Bestätigung über den beabsichtigten Dienst aus.
7. Bei rechtzeitigem Vorliegen eines Vertrages (EVS Volunteering Agreement) und der offiziellen Bestätigung über die Förderzusage wird der Zivildienstpflichtige bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres nicht zum Zivildienst zugewiesen.
8. Nach Absolvierung des EFD erhält der Zivildienstpflichtige ein **Zertifikat oder eine Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes** (Youthpass). Dieses Zertifikat/die Bescheinigung ist (in Kopie) wieder **an die ZISA** zu senden (vor Vollendung des 30. Lebensjahres). In der Folge wird der Zivildienstpflichtige nicht mehr zum Zivildienst herangezogen.